

Kanzlei Kluge

*Wirtschaftsmediation
Gesellschaftsrecht*

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Umfang des Mandates

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung. Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits für die Besprechung der Angelegenheit Gebühren anfallen, ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Die Rechtsanwältin kann zur Bearbeitung des Mandates Mitarbeiter, aber auch andere Rechtsanwälte hinzuziehen.

2. Pflichten des Mandanten

Der Mandant unterrichtet die Rechtsanwältin vollständig, wahrheitsgemäß und umfassend über den Sachverhalt und stellt der Rechtsanwältin zur Bearbeitung alle notwendigen und bedeutsamen Informationen zur Verfügung. Insbesondere teilt er der Rechtsanwältin jede Adressänderung und die Änderung wesentlicher Umstände während des Mandates mit.

3. Vergütung

- a) Die Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wenn keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen ist.
- b) Die Berechnung nach RVG richtet sich nach dem Gegenstandswert des Mandates.
- c) Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung reichen kann, zu zahlen. Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte (Gegner/Rechtsschutz-versicherung) bestehen.
- d) Die Rechtsanwältin ist dem Gesetz nach berechtigt, ihre Tätigkeit von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen bzw. ihr Tätigwerden bei Zahlungsverzug der entstanden Gebühren oder des angeforderten Vorschusses einzustellen.
- e) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin als Sicherheit an diese mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen.
- f) Angefertigte, im Rahmen der Mandatsführung, notwendige Kopien sind kostenmäßig ausdrücklich von der eigenen Mandantschaft zu tragen, und zwar je Kopie 0,50 EUR bis zur 50. Seite und jede weitere angefallene Seite zu je 0,15 EUR.
- g) Für die Überlassung von elektronischen Dateien kann die Rechtsanwältin im Rahmen der Mandatsführung kostenmäßig ausdrücklich von der eigenen Mandantschaft für jede Datei eine Dokumentenpauschale von 2,50 EUR erheben.

Die Rechtsanwältin ist befugt, eingehende Erstattungsanträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit diese Verrechnung gesetzlich zulässig ist.

4. Zahlung

Honorarforderungen der Rechtsanwältin sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Dies gilt auch für Vorschussrechnungen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwältin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Eingegangene Gelder / Hebegebühr

Für die Weiterleitung eingegangener Gelder werden im Rahmen des RVG Hebegebühren in Höhe von 1% des weiterzuleitenden Betrages (zzgl. Kostenpauschale und MwSt.) anfallen und berechnet, die nicht von der Gegenseite erstattet verlangt werden können.

6. Rechtsschutzversicherung / Kostendeckungsanfrage

Die Einholung einer Deckungszusage liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Mandanten.

Im Rahmen der Mandatsführung kann selbstverständlich von hier aus die Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung angefordert werden. Dafür entstehen grundsätzlich ebenfalls Gebühren gemäß RVG. Sollte die Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung nicht seitens des Auftraggebers beigebracht werden, wird davon ausgegangen, dass die Mandatserteilung den Auftrag zur Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung umfasst.

7. Vergütung aus der Staatskasse

Für den Fall, dass der Mandant die entstandenen Gebühren nicht vollständig selbst aufbringen kann, gibt es die Rechtsinstitute der Beratungshilfe (außergerichtlich) und Prozesskostenhilfe/PKH (gerichtlich).

Für die Bewilligung der Beratungshilfe ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Der Beratungshilfeschein ist beim zuständigen Amtsgericht zu erlangen und innen zwei Wochen nach Mandatserteilung hier im Büro beizubringen. Ansonsten werden die Gebühren gemäß RVG abgerechnet. Im Falle der Bewilligung der Beratungshilfe wird ein Selbstkostenanteil in Höhe von 10,00 EUR netto fällig.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe muss spätestens vor Beendigung des ersten Gerichtstermins gestellt werden. Es ist jedoch zu empfehlen, den Antrag bereits mit der Klageschrift/Klageerwidlungsschrift zu stellen. Für die Richtigkeit und den Nachweis der Angaben in dem PKH-Antrag ist der Mandant allein verantwortlich. Bei Fragen zu dem auszufüllenden Formular kann der Mandant sich gern an das Rechtsanwaltsbüro wenden. Auch bei Beantragung von PKH ist die Anwältin berechtigt, einen adäquaten Kostenvorschuss vom Mandanten zu fordern.

Sollten die vorgenannten Hilfen zur Aufbringung der Anwaltskosten nicht bewilligt werden, sind die gesetzlichen Gebühren gemäß RVG oder gemäß der Vergütungsvereinbarung geschuldet.

Ein seitens des Mandanten gezahlter Vorschuss ist auf die Differenz zwischen Wahlenanwaltsgebühren und der Gebühren des im PKH-Verfahren beigeordneten Anwalts anzurechnen. Ein Überschuss ist auf die Gebühren aus der Staatskasse anzurechnen.

8. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung des Anwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch den Anwalt verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000,00 EUR (§51a Bundesrechtsanwaltsordnung) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

9. Schlussklausel / Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch nicht die Gültigkeit dieses Vertrages berührt werden.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht, es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Die gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt. Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind andernfalls ungültig.

Hamburg,
(Unterschrift Mandant(in))